

[Briefkopf]

6. Oktober 2010

[Kunde]

[Datum]

Indekskorbtermingeschäft mit [Barausgleich] [Lieferung] [Wahlrecht] [mit Vorauszahlung]
Ref.-Nr. []

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen folgenden, auf der Grundlage unseres Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte und des diesen ergänzenden Anhangs für Wertpapierderivate („Anhang“) getätigten Einzelabschluss:

Allgemeine Regelungen:

Rahmenvertragsdatum:	[]
Abschlussdatum ¹ :	[]
Verkäufer:	[]
Käufer:	[]
Wertpapierindexkorb:	Siehe Anlage
Dem Wertpapierindexkorb zugrunde liegende Indizes:	Siehe Anlage
[Indexsponsor:] ²	[Siehe Anlage]
Vertragswährung:	[]
Terminpreis:	[] [Wie von der Berechnungsstelle am Preisfeststellungstag ermittelt.]
[Geldbetrag je Indexpunkt:] ³	[[]]
[Preisfeststellungstag:] ⁴	[[]]

¹ Wenn die Geschäftsbestätigung auch dazu genutzt werden soll, dem Vertragspartner die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Geschäfts zu übermitteln (§ 31 Abs. 8 WpHG i.V.m. § 8 WpDVerO) wäre in den Fällen, in denen der Vertragspartner ein Privatkunde ist, neben dem Abschlussdatum auch der Abschlusszeitpunkt aufzunehmen.

² Nur erforderlich, wenn eine andere als die in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Indexsponsor“ bestimmte Einrichtung vereinbart wird.

³ Nur erforderlich, wenn für die Abwicklung „Barausgleich“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird.

[Währungskurs:] ⁵	[[]]
Gewichtung: ⁶	Siehe Anlage
[Wertpapierbörse:] ⁷	[Siehe Anlage]
[Terminbörse:] ⁸	[Siehe Anlage]
Bankarbeitstag:	[Finanzplatz []] [TARGET-Tag „TARGET-Tag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 (das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express- Zahlungsverkehrssystem der EZB) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.] ⁹
Berechnungsstelle:	[Bank] [Vertragspartner] [, aber für Zwecke der Berechnung des Geldbetrages im Falle einer „Vorzeitigen Beendigung mit Barausgleich: [Bank] [Vertragspartner] [beide Parteien] ¹⁰]
Mehrfachbörsen: ¹¹	[Vereinbart] [Nicht vereinbart]
Terminbörsenstandard: ¹²	[Vereinbart] [Nicht vereinbart]
[Börsenvergleichskontrakt:] ¹³	[[]] [(WKN [])] [(ISIN [])]]

Regelungen betreffend Abwicklung:

Art der Abwicklung:	[Barausgleich] [Lieferung] [Wahlrecht]
[Wahlberechtigte Partei:] ¹⁴	[[Käufer] [Verkäufer]]
[Erklärungstag:] ¹⁵	[[]]
[Ersatzabwicklung:] ¹⁶	[Lieferung]

⁴ Nur erforderlich, wenn der Terminpreis, Knock-in-Schwellenwert oder Knock-out-Schwellenwert nicht vereinbart wird, sondern nach Nr. 3 Abs. 6 des Anhangs von der Berechnungsstelle ermittelt werden soll.

⁵ Nur erforderlich, wenn der Referenzpreis in einer anderen Währung als der Vertragswährung ausgedrückt ist und die Umrechnung nicht auf Grundlage der von der EZB veröffentlichten EUR-Referenzkurse erfolgen soll (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Währungskurs“ und Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs).

⁶ Die Gewichtung geht in die Berechnung nach Nr. 3 Abs. 5 des Anhangs ein.

⁷ Nur erforderlich, wenn die Wertpapierbörse nicht von der Berechnungsstelle bestimmt werden soll (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Berechnungsstelle“).

⁸ Nur erforderlich, wenn Terminbörse nicht diejenige Derivatebörse sein soll, an der Futures und Optionen auf den betreffenden Wertpapierindex gehandelt werden (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Terminbörse“).

⁹ Nur erforderlich, wenn „TARGET-Tag“ oder „Euro-Zahlung“ vereinbart wird.

¹⁰ Nur erforderlich, wenn für den Fall „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ eine andere Partei oder Stelle die Berechnung vornehmen soll (Nr. 22 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs).

¹¹ Mit der Vereinbarung von „Mehrfachbörsen“, machen die Parteien von Nr. 5 Abs. 3 des Anhangs Gebrauch. Angepasst werden die Definitionen von „Börsengeschäftstag“, „regulärer Handelstag“ und „Wertermittlungszeitpunkt“. Darüber hinaus werden die bei Marktstörungen zur Anwendung kommenden Regelungen modifiziert. Die Regelung ist sinnvoll, wenn für die Indexwerte unterschiedliche Wertpapierbörsen maßgeblich sind.

¹² Mit der Vereinbarung von „Terminbörsenstandard“, machen die Parteien von Nr. 5 Abs. 4 des Anhangs Gebrauch. Die Vereinbarung hat zur Folge, dass für die Ermittlung des Endpreises bzw. Referenzpreises der Börsenabrechnungspreis maßgeblich wird. Darüber hinaus werden sämtliche von der Terminbörse vorgenommenen Anpassungen des Börsenvergleichskontrakts auf den Einzelabschluss übertragen.

¹³ Nur erforderlich, wenn von Nr. 5 Abs. 4 Buchstabe (d) des Anhangs, Definition von „Börsenvergleichskontrakt“ abgewichen wird.

¹⁴ Nur erforderlich, wenn „Wahlrecht“ vereinbart wird.

¹⁵ Nur erforderlich, wenn „Wahlrecht“ vereinbart wird.

¹⁶ Nur erforderlich, wenn „Wahlrecht“ vereinbart wird und nicht „Barausgleich“ (Nr. 4 Abs. 6 des Anhangs) gelten soll.

[Fälligkeitstag für die Abwicklung:] ¹⁷	[] ¹⁸ [Der [[zweite] [] Bankarbeitstag] [[zweite] [] Abwicklungsgeschäftstag] [letzte Tag eines Abwicklungszyklusses] nach dem Wertermittlungstag] ¹⁹
[Abwicklungssystem:] ²⁰	[Siehe Anlage]
[Abwicklungszyklus:] ²¹	[[Zwei Abwicklungsgeschäftstage] []]
[Abwicklungsstörung:] ²²	[[Verschiebung] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich ²³]]

[Regelungen betreffend Wertermittlung:]²⁴

[Wertermittlungstag:] ²⁵	[[]]
[Durchschnittskursermittlungstage:]	[[[]], []], [] und []].] [Jeder der [] ²⁶ dem [] [Wertermittlungstag] unmittelbar vorausgehenden regulären Handelstage.]]
[Wertermittlungszeitpunkt:] ²⁷	[Siehe Anlage]
[Marktstörungen:] ²⁸	[Ersatzwertpapierbörse] ²⁹ [Modifizierte Verschiebung] [Nichtberücksichtigung]
[Ersatzwertpapierbörse:] ³⁰	[Siehe Anlage]

[Regelungen betreffend Vorleistung des Kaufpreises:]

[Vorleistung des Kaufpreises:]	[Vereinbart]
--------------------------------	--------------

¹⁷ Nur erforderlich, wenn der Fälligkeitstag für die Abwicklung nicht nach Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Fälligkeitstag für die Abwicklung“ in Abhängigkeit vom Wertermittlungstag bestimmt werden soll.

¹⁸ Anwendbar, wenn „Lieferung“ vereinbart wird oder wenn im Falle von Barausgleich oder Wahlrecht der Wertermittlungstag nach Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Wertermittlungstag“ in Abhängigkeit vom Fälligkeitstag für die Abwicklung bestimmt werden soll.

¹⁹ Anwendbar, wenn die Abhängigkeit des Fälligkeitstages für die Abwicklung von dem vereinbarten Wertermittlungstag von Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Fälligkeitstag für die Abwicklung“ abweichen soll.

²⁰ Nur erforderlich, wenn ein anderes als das in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Abwicklungssystem“ bestimmte Abwicklungssystem (das „führende nationale Abwicklungssystem“) vereinbart wird. Das Abwicklungssystem ist primär von Bedeutung, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird. In diesem Fall sind die Indexwerte über das Abwicklungssystem zu liefern (Nr. 4 Abs. 1 des Anhangs) und bestimmt sich das Vorliegen einer Abwicklungsstörung (Nr. 12 Abs. 1 des Anhangs) danach, ob die Lieferung im Abwicklungssystem unmöglich geworden ist. Darüber hinaus hat das Abwicklungssystem jedoch auch Bedeutung für die Bestimmung des „Abwicklungsgeschäftstages“ und des „Abwicklungszyklusses“ bzw. für die nachträgliche Korrektur von Kursen, Indexständen oder Preisen (Nr. 23 des Anhangs). Es kann daher Sinn machen, das Abwicklungssystem auch dann zu vereinbaren, wenn „Barausgleich“ vereinbart wird.

²¹ Nur erforderlich, wenn eine andere als die in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Abwicklungszyklus“ bestimmte Anzahl von Tagen (die sich nach den für die Wertpapierbörse maßgeblichen Regeln bestimmt) vereinbarte wird.

²² Nur erforderlich, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird.

²³ Diese Regelung ist den 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions unbekannt.

²⁴ Nur erforderlich, wenn Durchschnittskursermittlungstage oder ein abweichender Wertermittlungstag oder Wertermittlungszeitpunkt oder eine abweichende Marktstörungsregelung vereinbart werden.

²⁵ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Wertermittlungstag“ bestimmte Tag („ein Abwicklungszyklus vor dem Fälligkeitstag für die Abwicklung“) vereinbart wird.

²⁶ Bitte die Anzahl angeben.

²⁷ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Wertermittlungszeitpunkt“ bestimmte Zeitpunkt (regulärer Handelsschluss an der Wertpapierbörse) oder, falls „Mehrfachbörsen“ vereinbart wird, ein anderer als der in Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe (a) des Anhangs bestimmte Zeitpunkt vereinbart wird.

²⁸ Nur erforderlich, wenn nicht die Ersatzregelung „Verschiebung“ vereinbart wird (Nr. 11 Abs. 3 des Anhangs).

²⁹ Diese Regelung ist den 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions unbekannt.

³⁰ Nur erforderlich, wenn für den Fall der Marktstörung vereinbart, dass die Referenzkurse einer Ersatzwertpapierbörse herangezogen werden sollen.

[Vorleistungsbetrag:]	[]
[Fälligkeitstag für die Vorleistung:]	[[]], vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3 Abs. 5 [(a)] [(b)] des Rahmenvertrages]

[Regelungen betreffend Knock-in und Knock-out:]

[Knock-in-Ereignis:] ³¹	[[]]
[Knock-in-Schwellenwert:]	[[]] [Wie von der Berechnungsstelle am Preisfeststellungstag ermittelt]]
[Folge des Eintritts des Knock-in-Ereignisses:]	[[Der Anspruch auf Zahlung des Geldbetrages nach Nr. 9 Abs. 9 Buchstabe (a) des Anhangs entsteht.] [Der Anspruch auf Lieferung der Indexwerte entsteht] [Die Änderung wird wirksam.]]
[Änderung:] ³²	[[]]
[Knock-out-Ereignis:] ³³	[[]]
[Knock-out-Schwellenwert:]	[[]] [Wie von der Berechnungsstelle am Preisfeststellungstag ermittelt.]]
[Folge des Eintritts des Knock-out-Ereignisses:]	[[Der Anspruch auf Zahlung des Geldbetrages nach Nr. 9 Abs. 9 Buchstabe (a) des Anhangs erlischt.] [Der Anspruch auf Lieferung der Indexwerte erlischt.]]
[Referenzwertermittlungszeitraum:] ³⁴	[Vom [] (einschließlich) bis zum [] (einschließlich)]
[Referenzwertermittlungstag:]	[[]]
[Referenzwertermittlungszeitpunkt:] ³⁵	[[]]

Besondere Ereignisse:

[Indexstörungen:] ³⁶	[(a) Veränderung des Indexes: [Neuberechnung durch Berechnungsstelle] [Verhandlung] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] (b) Beendigung des Indexes: [Neuberechnung durch Berechnungsstelle] [Verhandlung] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] (c) Störung des Indexes: [Neuberechnung durch Berechnungsstelle] [Verhandlung] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich]]
---------------------------------	---

³¹ Nur erforderlich, wenn als Knock-in-Ereignis ein anderes Ereignis als das Erreichen oder Durchbrechen eines Schwellenwertes vereinbart wird.

³² Falls mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung (Knock-in) eine Änderung des Einzelabschlusses gelten soll, wäre hier der Text der Änderung (z.B. „Basispreis ist [] je Wertpapier“ oder „Für die Ausübung gilt Wahlrecht“) aufzunehmen.

³³ Nur erforderlich, wenn als Knock-out-Ereignis ein anderes Ereignis als das Erreichen oder Durchbrechen eines Schwellenwertes vereinbart wird.

³⁴ Nur erforderlich, wenn ein von Nr. 10 Abs. 4 des Anhangs abweichender Zeitraum vereinbart wird.

³⁵ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 10 Abs. 4 des Anhangs bestimmte Zeitpunkt (der Wertermittlungszeitpunkt) vereinbart wird.

[Illiquider Markt:] ³⁷	[Vereinbart]
[Änderung der Rechtslage:] ³⁸	[Vereinbart]
[Insolvenzantrag:] ³⁹	[Vereinbart]
[Gescheiterte Absicherung:]	[Vereinbart]
[Verteuerung der Absicherung:]	[Vereinbart]
[Gescheitertes Wertpapierdarlehen:]	[Vereinbart]
[Verteuerung von Wertpapierdarlehen:]	[Vereinbart]
[Absichernde Partei:] ⁴⁰	[[]]
[Maximales Darlehensentgelt:] ⁴¹	[[]]
[Anfängliches Darlehensentgelt:] ⁴²	[[]]
Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 des Rahmenvertrages:	Soweit vorstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgen Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 (c) des Rahmenvertrages („modifiziert folgend“).
Benachrichtigungen:	[]
An die Bank:	[]
An den Vertragspartner:	[]
Ihr Konto:	[]
Unser Konto:	[]
[Makler:]	[[]]
[Index Disclaimer:]	[Beiden Parteien ist bekannt, dass dieser Einzelabschluss von den jeweiligen Indexsponsoren nicht gefördert, unterstützt, verkauft oder zum Verkauf empfohlen wird und der jeweilige Indexsponsor keinerlei Aussagen oder irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen in Bezug auf Ergebnisse abgibt, welche durch die Verwendung des jeweiligen Indexes und/oder des Wertes des betreffenden Indexes zu irgendeinem

³⁶ Nur erforderlich, wenn andere als die in Nr. 14 Abs. 3 des Anhangs vorgesehenen Ersatzregelungen („Neuberechnung durch Berechnungsstelle“ im Falle von „Störung des Indexes“ und „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ in allen übrigen Fällen) vereinbart werden.

³⁷ Nur erforderlich, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird und die Regelung „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ nach Nr. 12 Abs. 2 des Anhangs zur Anwendung kommen soll.

³⁸ Nur erforderlich, wenn die Regelung „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ nach Nr. 18 Abs. 3 des Anhangs zur Anwendung kommen soll.

³⁹ Nur erforderlich, wenn die Regelung „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ nach Nr. 18 Abs. 3 des Anhangs zur Anwendung kommen soll.

⁴⁰ Nur erforderlich, wenn für eine der Absicherungsstörungen die in Nr. 19 Abs. 2 des Anhangs vorgesehene Regelung gewählt wird.

⁴¹ Nur erforderlich, wenn „gescheitertes Wertpapierdarlehen“ vereinbart wird.

⁴² Nur erforderlich, wenn „Verteuerung von Wertpapierdarlehen“ vereinbart wird.

bestimmten Zeitpunkt erzielt werden können. Der jeweilige Indexsponsor übernimmt gegenüber niemandem die Haftung (weder für Fahrlässigkeit noch in sonstiger Weise) für Fehler des jeweiligen Indexes und der jeweilige Indexsponsor ist nicht verpflichtet, auf solche Fehler hinzuweisen. Der jeweilige Indexsponsor macht keinerlei direkte oder indirekte Aussagen in Bezug auf die Zweckmäßigkeit, ein Risiko hinsichtlich dieses Einzelabschlusses zu übernehmen oder einzugehen. Keine der Parteien übernimmt gegenüber der anderen Partei eine Haftung für eine Handlung oder ein Versäumnis des jeweiligen Indexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Erhaltung eines Indexes. Außer im Falle der Offenlegung vor dem Abschlussdatum, sichern die Parteien zu, dass sie oder deren Beteiligungsgesellschaften weder eine Beteiligung an oder Kontrolle über den jeweiligen Index oder den jeweiligen Indexsponsor noch eine Kontrolle über die Berechnung, Zusammenstellung oder Verbreitung eines Indexes haben. Obgleich die Berechnungsstelle Informationen über einen Index aufgrund von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie als verlässlich ansieht, erhält, wird sie diese Information nicht selbständig überprüfen. Demnach werden keinerlei direkten oder indirekten Aussagen gemacht, Zusicherungen abgegeben oder Verpflichtungen übernommen und keine der Parteien, deren Beteiligungsgesellschaften oder die Berechnungsstelle übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität von Informationen über einen Index.]

Besondere Vereinbarungen: [Keine] []

Diese Bestätigung erhalten Sie als Telefax [und in Briefform⁴³]. Falls Sie bei deren Prüfung Abweichungen von den vereinbarten Bestimmungen des Einzelabschlusses feststellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben erklären Sie bitte durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
[Bank]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Gegenbestätigt:
[Vertragspartner]

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

⁴³ Nur erforderlich, wenn die andere Partei nach Nr. 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verlangt.

Dem Wertpapierindexkorb zugrunde liegende Wertpapierindizes

Wertpapierindex	WKN / ISIN	[Indexsponsor] ⁴⁴	Gewichtung	[Wertermittlungszeitpunkt] ⁴⁵	[Ersatzwertpapierbörse] ⁴⁶	[Wertpapierbörse] ⁴⁷	[Terminbörse] ⁴⁸	[Abwicklungssystem] ⁴⁹
			[]%			Die nach den Bestimmungen des Konzept für die Indexwerte maßgeblichen organisierten Märkte oder Handelssysteme		

⁴⁴ Nur erforderlich, wenn eine andere als die in Nr. 1 Abs. 2 des Anhangs, Definition von „Indexsponsor“ bestimmte Einrichtung vereinbart wird.

⁴⁵ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Wertermittlungszeitpunkt“ bestimmte Zeitpunkt (regulärer Handelsschluss an der Wertpapierbörse) oder, falls „Mehrfachbörsen“ vereinbart wird, ein anderer als der in Nr. 5 Abs. 3 Buchstabe (a) des Anhangs bestimmte Zeitpunkt vereinbart wird.

⁴⁶ Nur erforderlich, wenn für den Fall der Marktstörung vereinbart wird, dass die Referenzkurse einer Ersatzwertpapierbörse herangezogen werden sollen.

⁴⁷ Nur erforderlich, wenn die Wertpapierbörse nicht von der Berechnungsstelle bestimmt werden soll (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Berechnungsstelle“).

⁴⁸ Nur erforderlich, wenn Terminbörse nicht die die Derivatebörse sein soll, an der Futures und Optionen auf das Wertpapier oder auf den Wertpapierindex gehandelt werden (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Terminbörse“).

⁴⁹ Nur erforderlich, wenn ein anderes als das in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Abwicklungssystem“ bestimmte Abwicklungssystem (das „führende nationale Abwicklungssystem“) vereinbart wird. Das Abwicklungssystem ist primär von Bedeutung, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird. In diesem Fall sind die Indexwerte über das Abwicklungssystem zu liefern (Nr. 4 Abs. 1 des Anhangs) und bestimmt sich das Vorliegen einer Abwicklungsstörung (Nr. 12 Abs. 1 des Anhangs) danach, ob die Lieferung im Abwicklungssystem unmöglich geworden ist. Darüber hinaus hat das Abwicklungssystem jedoch auch Bedeutung für die Bestimmung des „Abwicklungsgeschäftstages“ und des „Abwicklungszyklusses“ bzw. für die nachträgliche Korrektur von Kursen, Indexständen oder Preisen (Nr. 23 des Anhangs). Es kann daher Sinn machen, das Abwicklungssystem auch dann zu vereinbaren, wenn „Barausgleich“ vereinbart wird.